

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1451/2019
Amt/Aktenzeichen 20/	Datum 10.10.2019	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 05.11.2019

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Kenntnisnahme	12.11.2019	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	14.10.2019	Ö

Betreff:

Wirtschaftliche Beteiligungen; Mainzer Stadtwerke AG
hier: Verschmelzung der Beitz GmbH auf die EVB Energieversorgung-Betriebsgesellschaft mbH
rückwirkend zum 01.01.2019

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, den Oktober 2019
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, den November 2019
Stadtverwaltung

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und der Stadtrat nehmen zur Kenntnis:

1. Die Verschmelzung der Beitz GmbH auf die EVB Energieversorgung- Betriebsgesellschaft mbH rückwirkend zum 01.01.2019;
2. Die Erhöhung des Stammkapitals der EVB Energieversorgung- Betriebsgesellschaft mbH von 50.000 EUR um 1.000 EUR auf 51.000 EUR im Zuge der Verschmelzung und Neufassung des Gesellschaftsvertrags entsprechend der beigegeführten Anlage.

1. Sachverhalt

Am 11.09.2018 wurden der Erwerb der Beitz GmbH sowie der EVB Energieversorgung-Betriebsgesellschaft mbH (nachfolgend: EVB) durch die Mainzer Stadtwerke AG notariell beurkundet. Der Stadtrat hatte zuvor in seiner Sitzung am 21.11.2018 mit Drucks Nr. 1564/2018 den Erwerb der beiden gesamten Geschäftsanteile sowie die zeitnahe Anpassung der beiden Gesellschaftsverträge an den Mustergesellschaftsvertrag der MSW-Unternehmensgruppe billigend zur Kenntnis genommen. Mit dem Erwerb der beiden Gesellschaften nebst ihrem Personalbestand sowie vorhandenem Immobilienvermögen am Unternehmensstandort in Lindenschied (Rhein-Hunsrück Kreis) beabsichtigte die MSW-Unternehmensgruppe, ihr Wärmegeschäftsfeld in Bezug auf die Versorgung kleinerer Reihenhaussiedlungen mit durchschnittlich 40 Wohneinheiten zu ergänzen und weitere energienahe Dienstleistungen zu vermarkten. Die Beitz GmbH und das Schwesterunternehmen EVB beschäftigten zuletzt insgesamt 45 Mitarbeiter. Ihre ca. 180 Bestandsanlagen sind vorwiegend im Rhein-Main Gebiet gelegen.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hatte beide Geschäftsanteilserwerbe der MSW im Nachgang kommunalaufsichtsbehördlich nicht mitgetragen. Ursächlich war insbesondere, dass mit den Gesellschaftsgegenständen der Beitz GmbH (Installation von Heizungs- und Lüftungsanlagen) sowie der EVB (Erzeugung von Energie durch Betreiben von Kraftanlagen jeglicher Art sowie Energiedienstleistungen aller Art sowie Aufbereitung und Verteilung von Wasser) eine für die Beteiligungserwerbe elementare Voraussetzung, das Vorliegen eines öffentlichen Zwecks gem. § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GemO, nicht nachgewiesen werden konnte. Die ADD hatte von weiteren Maßnahmen abgesehen und die Geschäftsanteilserwerbe lediglich in die Eigenverantwortung der Stadt Mainz gelegt.

Im Aufsichtsrat der MSW wurde am 17.06.2019 der Beschluss gefasst, die Beitz GmbH auf die EVB mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2019 zu verschmelzen, um deren Geschäftsbetrieb zu vereinfachen und Kosten einzusparen. Die Verschmelzung wurde am 05.08.2019 notariell beurkundet. Zur Durchführung der Verschmelzung ist das Stammkapital der EVB von 50.000 EUR um 1.000 EUR auf 51.000 EUR erhöht worden, um dem Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers (MSW) als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens einen neu gebildeten Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1.000 EUR an dem übernehmenden Rechtsträger (EVB) zu gewähren. Der Gesellschaftsvertrag der EVB wurde unter Berücksichtigung dieser Änderung entsprechend dem vom Stadtrat in seiner Sitzung am 21.11.2018 mit Drucks Nr. 1564/2018 gebilligtem Gesellschaftsvertragsentwurf neu gefasst.

Mit Eintragung der Verschmelzung ins Handelsregister geht das gesamte Vermögen sowie die Arbeitsverhältnisse der 15 beschäftigten Mitarbeiter von der Beitz GmbH im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die EVB über.

2. Lösung

Den vorgenannten Beschlussvorschlägen wird gefolgt.

3. Alternative

keine

4. Analyse und Bewertung

keine Anwendung

Anlage

Gesellschaftsvertrag EVB Energieversorgung-Betriebsgesellschaft mbH vom 05.08.2019